Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

(a) Für An- Meldungen.

Ort .... Datum ....

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

an für .... Kreis / Bezirksamt 2c. ....

in Städten / größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr. ....

in großen Städten auch: Stockwerk ....

und Name des Quartierwirths ....

Anzugeben

Wo bisher gewohnt ....

Ob verheirathet ....

Wie viel Kinder ...... Söhne ...... Töchter ......

Stand oder Gewerbe: ....

(Name des Meldenden) ....

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren ....

Wann und bei welchem Truppentheil in den Dienst getreten oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung 2c. überwiesen ....

Wo zuletzt gemeldet ....

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt? ....

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

(b) Für Ab- Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrolbezirks.

Ort .... Datum ....

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

ab nach .... Kreis / (Bezirksamt 2c.) ....

oder

von .... nach .... Kreis / (Bezirksamt 2c.) ....

in Städten / größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr. ....

in großen Städten auch Stockwerk ....

und Name des Quartierwirths ....

verzogen.

(Name des Meldenden) ....

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren: ....

Wann und bei welchem Truppentheil in den Dienst getreten oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung 2c. überwiesen: ....

Wo zuletzt gemeldet: ....

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt? ....

Während der Mobilmachung in Paß und National auf der 2. Umschlagseite anzukleben.

Angehörigen-Adressen des

Gefr. Kühn Andreas

Dienstgrad | Name | Vornamen

1. Ehefrau.

Vor- u. Mädchenname Maria Margarethe geb. Schneider

Wohnort (Kreis) Fechenheim Kr. Hanau

(ev. Vermerk „ledig")

2. Eltern.

Stand oder Gewerbe Zimmermeister

Vor- und Zuname d. Vaters Justian Kühn

Vor- und Mädchenname d. Mutter tot

Wohnort (Kreis) Fechenheim Kr. Hanau.

Straße (Hausnummer)

3. Verwandte, falls ledig oder Frau tot.

Verwandtschaftsgrad

Stand oder Gewerbe

Vor- und Zuname

Wohnort (Kreis)

Straße (Hausnummer)

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen Andreas Friedrich Kühn
   geboren am 16. Oktober 1871.
   zu Fechenheim
   Verwaltungs-Bezirk Hanau
   Bundesstaat Preußen
2. Der Eltern
   a) Stand Zimmermann
   b) Vor- und Justinian
   c) Familiennamen Kühn
   d) Wohnort Fechenheim
   e) Verwaltungs-Bezirk Hanau
3. Religion ev.
4. Stand oder Gewerbe Bautechniker
5. Verheirathet seit
   mit
   der Ehefrau Wohnort
   Verwaltungs-Bezirk
   hat Kinder.

Dem Andreas Friedrich Kühn

geb. am 16./10. 71 *wohnhaft in* Fechenheim

wird bescheinigt, daß er ordnungsmäßig aus dem Heeresdienst entlassen ist

Hanau, 30./11. *1918.*

KOENIGL. PREUSSISCHES BEZIRKS-KOMMANDO HANAU

Bezirkskommando Hanau.

6. Tag des Eintritts in das stehende Heer:

17. Oktober 1893 beim 9 Kompy. Füs. Regt. v. Gersdorff (Hess.) Nr. 80

des Wiedereintritts

7. Ist Inhaber folgender Orden und Ehrenzeichen

8. Personal-Beschreibung des Inhabers:

Größe 1 M. 60 Cm. Gestalt gesetzt

Kinn gew. Nase gew. Mund gew.

Haar blond Bart blonder Schn.

Besondere Kennzeichen: –

Ausgefertigt

Homburg v. d. H. am 17. Oktober 1893

(Stempel: Königlich Preussisches Füsilier-Regiment … Nr. 80)

[Unterschrift]

Hauptmann u. Komp. Chef.

157

Die bisherigen Ziffern 1 bis 6 der Pass-bestimmungen sind aufgehoben, an deren Stelle sind die nachstehenden Bestimmungen getreten:

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:
   a) der Reserve,
   b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
   c) der Ersatzreserve,
   d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
   e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der Betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompagniebezirks, oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter.

---

* Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22 c gleichfalls Anwendung.

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen Letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande sowie dieserhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompagniebe[zirk] — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben [di]es innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrollstelle zu melden.

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als [F]olge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontroll[st]elle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufent[h]altsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der Betreffende [d]iesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. [W]egen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat [si]ch bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontroll[st]elle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach Ver[l]assen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Gestellungspflichtige im Besitze einer Kriegsbeorderung, [s]o behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgesprochener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem Betreffenden eine andere Kriegsbeorderung ausgehändigt wird.

Bestimmungen

für die

Mannschaften des Beurlaubtenstandes

[(au]sschließlich der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten).

I. Allgemeines.

Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

a) der Reserve,
b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
c) der Ersatzreserve,
d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrolstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppentheils bleibt.

Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompagniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22 c gleich[s] Anwendung.

[...]s erstrecken
[...] Tage nach
[...]Abmeldung
[...]urch welche
[...]it etwaige
[...] Er bleibt
[...]ein dafür
[...]lig zugeht.
[...]ung, so ist
[...]rvist ver-
[...]r Uebung
[...]es solchen
[...] der Reise
[...]n der Ue-

[...]versamm-
[...] im Vor-
[...]15. April,
[...]lle schrift-
[...]en. Wer
[...] zur Kon-
[...]r Auffor-
[...]n befreit

[...]d Ersatz-
[...]enszeiten
[...]r von der
[...] sich aber
[...]innerhalb
[...]48 Stun-
[...]sterungs-
[...]stelle zu
[...]ungsorte
[...]n anderer
[...]meldeamt
[...]och stets
[...]snahms-
[...] von der-
[...]e weiter-

[...] allen
[...]n.)

Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter.

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg (Bezirksfeldwebel der Kontrolstelle) einzuhalten. Ingleichen sind dieselben im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie dieserhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrolbezirks — d. i. **Bezirk** des Hauptmeldeamts, **Meldeamts oder** des Kompagniebezirks — **ihren Aufenthalts**ort oder die **Wohnung wechseln**, haben **dies** innerhalb **14** Tagen ihrer Kontrolstelle **zu melden**; **desgleichen** ist je veränderte Wohnungsbezeichnung **als** Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern **der Kontrolstelle innerhalb** der angegebenen Frist zu melden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrolstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14 tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtigt sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrolversammlung, so hat der Betreffende, falls er nicht im Voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November der Kontrolstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrolversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tagen, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrolstelle zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weiter-

gegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Theilnahme an Uebungen und Kontrolversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrolstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrolstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrolstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrolbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrolstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe ertheilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Abmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Beifügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei Rückmeldung anzugeben.

c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrole entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (a und b der Muster zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare behülflich. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

III. Kontrolversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften eine Kontrolversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die Schifffahrt treibenden Mannschaften Schiffer-Kontrolversammlungen im Januar angesetzt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrolversammlungen herangezogen, und sind von der Theilnahme an den Frühjahrs-Kontrolversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrolversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrolversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

c) Wer zur Theilnahme an der Kontrolversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrolversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrolstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.

d) Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen befreit.

e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrolversammlungen nicht herangezogen.

IV. Uebungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Theilnahme an zwei Uebungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.

b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Uebungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen einberufen werden.

c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen.

d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im Uebrigen siehe „Besondere Bestimmungen“ Ziffer 20 und 21.

e) Wer zur Uebung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrolstelle rechtzeitig vor Gestellung zur Uebung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

f) Zur Uebung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgesetzen.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrolversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Uebungen, sowie zur Gestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekanntgemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bz. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Gestellungsbefehls sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontrolversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausschließlich der Ersatzreservisten) das Führungs-Zeugniß mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht geübte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots noch vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrolstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfg. zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatz-Truppentheilen, sowie bei nothwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.*)

Mannschaften, welche wegen Kontrolentziehung nachdienen müssen (Ziffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulats-Bescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Ländern eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.**)

19. Sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich in's Reichsgebiet zurückzubegeben, (sofern sie nicht gemäß Absatz

---

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Aufrufs des Landsturms.

**) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Uebertritt zum Landsturm erfolgte.

2 und 3 Ziffer 18 hiervon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Ueberweisung zur Ersatzreserve.

b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.

c) Schifffahrt treibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt gemacht.

Als Nachersatz werden die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.

d) Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrolstelle nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
3. ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.

c) Die Meldung beim Truppentheil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich stattzufinden.

d) Verspätete Anträge sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

a) Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Been-

digung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Gestellungsbefehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.

b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrolstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.
Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

c) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zumelden braucht.

Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole und Uebungen unterworfen.
5. Im Uebrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

Muster

für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.
   Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß, wie eine Seite des Passes sein.
2. Aeußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen:

An

das Hauptmeldeamt des Königlichen Bezirkskommandos,

oder

Meldeamt des Königlichen Bezirkskommandos,

oder

den Herrn Bezirksfeldwebel

zu ....

Militaria. (Ort der Kontrolstelle.)

(Stadtbriefe müssen frei gemacht werden.)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

(a) Für An-Meldungen.

Ort .... Datum ....

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

an für .... Kreis / Bezirksamt 2c. ....

in Städten / größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr. ....

in großen Städten auch: Stockwerk ....

und Name des Quartierwirths ....

Anzugeben

Wo bisher gewohnt ....

Ob verheirathet ....

Wie viel Kinder .... Söhne .... Töchter ....

Stand oder Gewerbe: ....

(Name des Meldenden) ....

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren ....

Wann und bei welchem Truppentheil in den Dienst getreten ....

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung 2c. überwiesen ....

Wo zuletzt gemeldet ....

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt? ....

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

(b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrolbezirks.

Ort .... Datum ....

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

ab nach .... Kreis / (Bezirksamt 2c.) ....

oder

von .... nach .... Kreis / (Bezirksamt 2c.) ....

in Städten / größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr. ....

in großen Städten auch Stockwerk ....

und Name des Quartierwirths ....

verzogen.

(Name des Meldenden) ....

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren: ....

Wann und bei welchem Truppentheil in den Dienst getreten oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung 2c. überwiesen: ....

Wo zuletzt gemeldet: ....

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt? ....

(c) Für Dispositions-Urlauber.

Ort .... Datum ....

Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen zu dürfen

von ....

nach .... Kreis (Bezirksamt 2c.) ....

Name ....

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung der Paßbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche dem Reisenden 2c. jederzeit Gestellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich nach .... ab (oder auf Reisen / Wanderschaft). Befehle für ihn besorgt:

Name ....

in .... Kreis (Bezirksamt 2c.)

in Städten / größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr. ....

Name des Meldenden ....

Fechenheim Offenbacherlandstr. 45

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen: Andreas Friedrich Kühn

Geboren am 16 ten Oktober 1871

zu Fechenheim

Verwaltungsbezirk: Hanau Land

Bundesstaat: Preußen

2. Stand oder Gewerbe: ~~Kräuterschneider~~ Zimmermeister

3. Religion: ev.

4. Ob verheirathet: Ja

Kinder: 1. 3

5. Datum und Art des Diensteintritts: Am 17.10.93 als Ersatz-Rekrut eingestellt

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie) Füsilier Regiment v. Gersdorff (Hessisches) No. 80 9. Kompagnie

Versetzungen: (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Am 23. 9. 1894 zum Bezirks-Kommando Frankfurt a/M versetzt.

Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art):

Am 27. 1. 95. Gefreiter

7. Datum und Art der Entlassung:

Am 15. September 95 zur Reserve entlassen nach Fechenheim, Kreis Hanau

8. Von welchem Truppentheil:

Bezirks-Kommando Frankfurt a/M.

№ der Truppen-Stammrolle: 372

9. Orden und Ehrenzeichen:

—/—

10. Feldzüge und Verwundungen:

—/—

11. Besondere militärische Ausbildung: Ist mit Gewehr 88 ausgebildet.

Schießklasse: I.

12. Bemerkungen:

Fussmaasse: Länge 26 cm. Ballenweite 240 mm

Stiefelmaasse: Länge 27½ cm. Weite 2

Hat das Befähigungszeugniß zum

Ausgefertigt, Frankfurt a/M.

den 15 ten September 189[illegible]

BEZIRKS-KOMMANDO FRANKFURT A.M.

An **Bekleidungsstücken** hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock rc.

Hose,

Unterhose,

Mütze,

Halsbinde,

Hemde,

Paar Stiefel. (Schuhe.)

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrschein bezw. Militärbillet zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

behändigten Marsch-Gebührnissen zu bezahlen.

Uebergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots

am: 13 4 07

KGL. BEZIRKS KOMMANDO FRANKFURT A/M. HAUPTMELDEAMT HANAU

Uebergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots

am: 2[illegible] 4 06

K. PR. BEZIRKS-KOMMANDO HANAU HAUPTMELDEAMT HANAU

Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war:

a. für Mannschaften, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre eingetreten waren, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieselben 6 Jahre der Landwehr 2. Aufgebots angehört haben;
b. für sämmtliche übrigen Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen. (Uebungen und Einberufungen, Führung, Strafen 2c.)
[Stamp: … Kommando … Frankfurt …]	14/9 98	Verh.
Infanterie Regiment No 166.	18. 5. 1899.	J. Kühn wurde am 5. Mai 1899 zu einer 14 tägigen Übung zur 2. Kompagnie eingezogen. Führung: Gut. Strafen: Keine. Marschgebührniß von 3 – drei – Mark erhalten. Entlassen nach Fechenheim Kreis Hanau. Hanau, den 17. Mai 1899. [signature] Hauptmann & Comp. Chef.

Königlich Preussisches Infanterie Regt. No 166

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen. (Uebungen und Einberufungen, Führung, Strafen 2c.)
K. PR. BEZIRKS-KOMMANDO HANAU HAUPTMELDEAMT HANAU	2/6 02	1 Kind 1 " (2.)
Hauptmeldeamt Hanau J.-№ 93 II	2/6	Stellv. 42 Inf. Brig. 7. 12. 14 E 568
		dauernd garnisondienstunfähig
		K. PR. BEZIRKS-KOMMANDO HANAU HAUPTMELDEAMT HANAU

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen. (Uebungen und Einberufungen, Führung, Strafen ꝛc.)
KOENIGL. PREUSSISCHES BEZIRKSKOMMANDO HANAU		Kriegsersatzgeschäft 31. 10. 16 a. v. Luft

Meldungen und Beurlaubungen.

854 [illegible]
[illegible]
Hanau 21/9 95
[illegible]
Arzt

Gemeldet z. Ldst. Rolle
H.M.A. Hanau den 18.9.1915

K.PR. BEZIRKS-KOMMANDO HANAU
HAUPTMELDEAMT
HANAU

zu den Personalnotizen.
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Abt. II. Nr. 10. Heinr. Buschmann, Münster i. W., Drubbel 17/18

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum	Zusätze zu den Personalnotizen. (Uebungen und Einberufungen, Führung, Strafen usw.)
4. Kompagnie Arm.-Batl. Nr. 166	12/5. 18.	p. Kühn diente vom 12. Jan. 17. bis 12 Mai 18. bei unbenannter Kompagnie, wurde gem. Verfg. der Gruppe Vailly Gen. Kdo. VIII. Res. Korps II b. No 14300 v. 7. 5. 18. (und Batls. Bef. v. 9. 5. 18. Z. 3) zwecks Entlassung und Arbeitsaufnahme bei der Firma Gebr. Heppenheimer, Mainkur, zum Arm. Ers. Batl. VIII/46 Cöln versetzt und am 12. 5. 18. zum Bez. Kdo. Hanau in Marsch gesetzt. Dienstbeschädigungsfrage ist nicht geprüft. Aerztl. Untersuchungsbefund v. 29. 3. 18. v. d. D. Mitgem. Gefechte Am 20. 1. 17 mit dem Batln. ins Feld. v. 13. 4. – 27. 5. 17. Doppelschlacht an der Aisne u. i. der Champagne. " 28. 5. – 23. 10. 17. Stellungskämpfe am Chemin des Dames. 23. 10. 17. Gefecht bei Chavignon. " 24. 10. – 2. 11. 17. Nachhutkämpfe am u. südlich der Ailette. " 3. 11. 17. – 12. 5. 18. Stellungskämpfe nördlich der Ailette. Beförderungen: – Orden u. Ehrenz. Führung: gut Strafen Im Felde d. 12. 5. 18 (Stempel: Preuss. Armierungs-Batl. Nr. ...) Walbach Leutnant u. Komp. Führer

Abt. II. Nr. 10. Heinr. Buschmann, Münster i. W., Drubbel 17/18.